

Allgemeine Hinweise zum Gewaltschutz

Was bedeutet Gewaltschutz nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG – Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen)?

Wer Opfer von Gewalt geworden ist, kann neben oder statt eines Strafverfahrens zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Gewalt bedeutet hierbei insbesondere körperliche Gewalt, psychische Gewalt, Bedrohung, Nachstellung/Stalking.

Das Gewaltschutzgesetz greift hier nicht nur innerhalb der Familie, Ehe oder Partnerschaft, sondern auch in außerfamiliären Beziehungen, z.B. auch bei Stalking jeder Art.

Welche Maßnahmen können im Wege des Gewaltschutzes im gerichtlichen Verfahren erreicht werden? Zum Beispiel:

- Kontaktverbot – auch Verbot des Kontaktes mittels Telefon, SMS, E-Mail etc. -
- Näherungsverbot
- Verbot die Wohnung zu betreten oder andere bestimmte Orte aufzusuchen, wie z.B. den Arbeitsplatz der gefährdeten/bedrohten Person
- die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung (sofern beide im Mietvertrag stehen)

Wie lange geltend die richterlichen Anordnungen?

Die Anordnungen sind grundsätzlich befristet auf 6 Monate (z.B. Kontaktverbot für 6 Monate); eine Verlängerung ist möglich, wenn weiterhin Gefahr besteht.

Wer kann einen Gewaltschutzantrag stellen?

Gewaltschutz kann jede Person, die Gewalt, Bedrohung oder Nachstellung ausgesetzt ist, beantragen.

Ein Anwalt ist nicht notwendig.

Wie und wo kann der Antrag gestellt werden?

- Zuständiges Gericht: Das Amtsgericht -Familiengericht - am Ort der Tat oder am eigenen Wohnort oder am Gericht in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- Schriftlich – hierzu können Sie das zum Download bereitgestellte Antragsmuster verwenden.
- Persönlich durch Vorsprache an der Rechtsantragstelle eines Amtsgerichtes
Beachten Sie insoweit bitte die auf der Internetseite des Gerichts veröffentlichten Öffnungszeiten bzw. Anmeldebedingungen und bereiten sich bestenfalls mit dem verfügbaren Antragsmuster vor.

Bei Gericht erfolgt keine rechtliche Beratung!

- Elektronisch - diese ist jedoch nicht per formloser E-Mail möglich, sondern nur über den für Gerichte zulässigen elektronischen Weg, den Sie über die Internetseite <https://mein-justizpostfach.bund.de/> finden (z.B. mit Authentifizierung mittels Online-Ausweis)

Wie lange dauert das Verfahren?

Bei akuter Gefahr und Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen kann das Gericht eine *einstweilige Anordnung* erlassen, in geeigneten Fällen auch ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners.

Eine gerichtliche Entscheidung kann somit möglicherweise bereits am Tag der Antragstellung oder am nächsten Tag ergehen.

Was gibt es bei der Antragstellung Besonderes zu beachten?

Bitte schildern Sie **das Geschehen so genau wie möglich, achten Sie dabei genau auf die Wortwahl** und geben Sie das **Datum, Uhrzeit und Ort der Vorfälle möglichst genau an. Bei Unsicherheiten, muss dies aus dem Text erkennbar sein!** Die Angaben, die an Eides statt zu versichern sind, sind äußerst genau und gewissenhaft zu formulieren, da Sie sich bei einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar machen. Die entsprechende Belehrung finden Sie im zum Download verfügbaren Antragsmuster.

Wie wird die gerichtliche Anordnung vollstreckt oder umgesetzt?

Für einen Verstoß gegen die Schutzanordnung wird regelmäßig ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft angedroht.

Wird gegen die Schutzanordnung verstoßen, kann die verletzte oder bedrohte Person einen Antrag auf Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft beim Familiengericht stellen.

Was ist wenn ich mir die Kosten des Verfahrens nicht leisten kann und/oder vorher anwaltliche Beratung benötige?

In diesem Fall können Sie Beratungshilfe (vor Einleitung des Verfahrens) oder Verfahrenskostenhilfe (für das gerichtliche Verfahren) beantragen.

Weitere Informationen dazu finden in den weiteren Ausführungen zu den Aufgaben des Familiengerichts und in der Verfahrensübersicht.